

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2020
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2020**

HIW Hamburg Invest
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2020
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus


- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 22. April 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

CEF97FFA39A94A8...
Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

981B16B7ED6B463...
Haupt
Wirtschaftsprüfer

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

Bilanz zum 31.12.2020

A K T I V A

	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	5.317,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.009,00	59.410,00
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	50.000,00
	<u>127.009,00</u>	<u>114.727,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.782,10	7.378,36
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	34.819,39	16.293,12
3. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	531.961,15	364.603,32
4. Forderungen gegen Gesellschafter	69.949,10	86.089,64
5. Sonstige Vermögensgegenstände	7.386,87	1.464,81
	<u>662.898,61</u>	<u>475.829,25</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	917.954,81	464.773,82
	<u>1.580.853,42</u>	<u>940.603,07</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	27.410,10	22.408,45
	<u>1.735.272,52</u>	<u>1.077.738,52</u>

P A S S I V A

	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	52.000,00	52.000,00
II. Gewinnvortrag	68.905,87	63.780,29
III. Jahresüberschuss	3.456,25	5.125,58
	<u>124.362,12</u>	<u>120.905,87</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	<u>77.009,00</u>	<u>64.727,00</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	564.718,00	392.442,00
2. Sonstige Rückstellungen	218.102,60	169.630,06
	<u>782.820,60</u>	<u>562.072,06</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	20.000,00	10,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	396.472,53	151.742,78
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	85.245,00	27.166,04
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	80.396,96	6.494,69
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	130.466,06	90.351,54
6. Sonstige Verbindlichkeiten	38.500,25	54.268,54
	<u>751.080,80</u>	<u>330.033,59</u>
	<u>1.735.272,52</u>	<u>1.077.738,52</u>

	€	€
Treuhandvermögen	3.252.948,01	4.022.825,23

	€	€
Treuhandverbindlichkeiten	3.252.948,01	4.022.825,23

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	485.491,04	1.057.863,46
2. Erträge aus Zuschüssen		
a) Institutionelle Zuwendungen	4.002.472,56	4.024.568,64
b) Projektförderungen	766.471,81	100.000,00
	<u>4.768.944,37</u>	<u>4.124.568,64</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge	226.060,52	263.412,06
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.033.580,68	-2.113.110,88
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-478.432,14	-510.385,82
	<u>-2.512.012,82</u>	<u>-2.623.496,70</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-26.095,84	-48.383,55
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.863.250,72	-2.736.181,91
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65,70	1.019,84
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-75.716,50	-35.720,24
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	2.100,00
10. Ergebnis nach Steuern	<u>3.485,75</u>	<u>5.181,60</u>
11. Sonstige Steuern	-29,50	-56,02
12. Jahresüberschuss	<u><u>3.456,25</u></u>	<u><u>5.125,58</u></u>

**HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg
HR-Nr. HRB 17592**

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. HRB 17592).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig (pro rata temporis). Da die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ohne Anzahlungen) in voller Höhe von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden, wird in gleicher Höhe ein Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen gebildet, der entsprechend der Höhe der Abschreibungen aufgelöst wird.

Die von der Freien und Hansestadt Hamburg erhaltenen und in den Sonderposten einzustellenden Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen werden im Wege einer Bruttodarstellung bilanziert. Die erhaltenen Zuschussmittel sind unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ sowie die Zuführung zum Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2020 beliefen sich die entsprechenden Aufwendungen auf TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 14).

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden unverändert bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Software 3 bis 4 Jahre.

Die Nutzungsdauer beträgt bei den anderen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 13 Jahre.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung des Niederwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Bank- und Kassenguthaben sind zum Nominalwert aktiviert. Notwendige Wertberichtigungen werden gegebenenfalls vorgenommen.

Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Die Rückstellungshöhe wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 2,71 % p.a. sowie ein Rententrend von 1,0 % bis 1,75 % p.a. zugrunde gelegt. Für aktive Anwärter wurde eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge (einschließlich eines Karrieretrends) von jährlich 1,75 % p.a. unterstellt. Die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate erfolgte nicht.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR 137.

Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung werden nach § 277 Abs. 5 HGB unter dem Zinsaufwand TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 7) ausgewiesen. Dies gilt auch für das Ergebnis aus Zinssatzänderung TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 29).

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, werden die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, den jeweiligen Restlaufzeiten entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Bilanzierung sowie die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt nach den maßgeblichen Regelungen des HGB nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,48 % p.a. und einer Anwartschaftsdynamik von 1,75 % p.a.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag erfasst.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2020 sind im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von TEUR 532 (Vorjahr: TEUR 365) bestehen unter anderem aus Erstattungsansprüchen aufgrund von Pensionszusagen in Höhe von TEUR 478, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Mit Schreiben vom 10. Februar 2021 erhält die HIW eine Garantieerklärung der FHH für Versorgungsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 478.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen im Wesentlichen gegen die HMG (TEUR 70) aus laufenden Ausgangsrechnungen und der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Rechnungsabgrenzungsposten

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 22) für bereits gezahlte Rechnungen für das Geschäftsjahr 2021 gebildet.

P a s s i v a**Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**

Der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 77 entspricht dem Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen u.a. aus Verpflichtungen gegenüber dem Personal in Höhe von TEUR 113 (Vorjahr: TEUR 125) und Verpflichtungen aus Archivierung und ausstehenden Rechnungen in Höhe von TEUR 105 (Vorjahr: TEUR 39).

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg TEUR 80 (Vorjahr: TEUR 6) betreffen Rückzahlungen aus nicht verwendeten Mitteln.

In 2020 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 130 (Vorjahr: TEUR 90) aus laufender Verrechnung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 39 (Vorjahr: TEUR 54) enthalten Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern in Höhe von TEUR 30 (Vorjahr: TEUR 35).

Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

Umsatz Gewerbegebietsentwicklung	TEUR	39	(Vorjahr: TEUR 152)
Eigene Leistungen	TEUR	69	(Vorjahr: TEUR 135)
Zwischensumme	TEUR	108	
Kostenbeteiligung Dritter an Veranstaltungen und Broschüren	TEUR	82	(Vorjahr: TEUR 111)
Teilnahmegebühren	TEUR	4	(Vorjahr: TEUR 9)
Sonst. betriebl. Erlöse mit Eigenleistung	TEUR	47	(Vorjahr: TEUR 433)
Erlöse aus Vermietung	TEUR	218	(Vorjahr: TEUR 212)
Erlöse Unternehmensgruppe	TEUR	26	(Vorjahr: TEUR 0)
Periodenfremde Erträge	TEUR	0	(Vorjahr: TEUR 6)
Gesamt	TEUR	485	

Sonstige betriebliche Erträge

Enthalten sind die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 29 sowie Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 1. Es werden periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 8 ausgewiesen.

Personalaufwand

In den Personalaufwendungen werden Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von TEUR 97 (Vorjahr: TEUR 146) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Es sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 12 (hauptsächlich nachlaufende Kosten) angefallen.

Treuhandvermögen

Seit dem Jahr 2015 besteht zwischen der HIW und der Freien und Hansestadt Hamburg ein Treuhandvertrag. Der Treuhandvertrag wurde geschlossen, sodass die HIW im Namen der FHH Rechnungen für das Projekt „Neuland 23“ begleichen kann, welche an die FHH gerichtet sind. Hierzu besteht ein separates Treuhandkonto bei der Hamburg Commercial Bank AG mit dem Saldo EUR 3.252.948,01 zum 31. Dezember 2020, welches unter der Bilanz ausgewiesen wird.

IV. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblich laufenden Miet- und Leasingverträgen:

Mieten:	2021:	TEUR	274
	2022 - 2027:	TEUR	2.028
Leasing:	2021:	TEUR	11

V. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 8 erfasst.

Arbeitnehmerzahl

Im Geschäftsjahr 2020 waren im Jahresdurchschnitt 35 (Vorjahr: 36) Arbeitnehmer beschäftigt. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

Vollzeitbeschäftigte	22 (Vorjahr: 27)
Teilzeitbeschäftigte	12 (Vorjahr: 9)
Auszubildende	0 (Vorjahr: 0)
davon weibliche Beschäftigte (Köpfe)	15 (Vorjahr: 20)
davon Schwerbehinderte	1 (Vorjahr: 0)

Vollzeitäquivalent	31 (Vorjahr: 34)
--------------------	------------------

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft wird durch Aufwendungen für die Wahrnehmung von Querschnittsfunktionen und Geschäftsführung der Gesellschafterin Hamburg Marketing GmbH in Höhe von TEUR 805 belastet.

Organe nach § 285 Nr. 10 HGB

Geschäftsführung

Herr Dr. Rolf Strittmatter, Hamburg

Gesamtbezüge von Organmitgliedern

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden vertragsgemäß keine Bezüge gewährt.

Aufsichtsrat

Mitglieder sind:

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Andreas Rieckhof – Staatsrat – Behörde für Wirtschaft und Innovation
(ab 15.07.2020)

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Torsten Sevecke – Staatsrat – Behörde für Wirtschaft und Innovation
(bis 14.07.2020)

Stellvertretender Vorsitzende des Aufsichtsrates

Herr Jan-Oliver Siebrand – Leitung Geschäftsbereich Infrastruktur- Handelskammer Hamburg

Herr Christian Okun – Bereichsleiter Unternehmenskundenbank - Hamburger Volksbank eG

Frau Prof. Dr. Monika Bessenrodt-Weberpals – Vizepräsidentin – Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Herr Christoph Herting – Geschäftsbereichsleitung – Handwerkskammer Hamburg

Dr. Sebastian Wilckens – Abteilungsleiter Wirtschaft – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Herr Michael Maaß – Unternehmensbereichsleiter – Hamburger Sparkasse AG

Frau Petra Vorsteher – Co-Founder – Smaato Inc.

Herr Sebastian Holtz – CEO – Carlsberg Deutschland GmbH

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben von der Gesellschaft keine Bezüge erhalten. Kredite wurden ihnen nicht gewährt.

Hamburg, den 30. März 2021

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

(Dr. Rolf Strittmatter)

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	299.613,04	0,00	0,00	299.613,04	294.296,04	5.317,00	0,00	299.613,04	0,00	5.317,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	555.452,03	41.764,84	30.126,85	567.090,02	496.042,03	20.778,84	26.739,85	490.081,02	77.009,00	59.410,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
	905.065,07	41.764,84	30.126,85	916.703,06	790.338,07	26.095,84	26.739,85	789.694,06	127.009,00	114.727,00

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020****I. Grundlagen des Unternehmens**

1. Geschäftstätigkeit

Die Hamburg Invest ist die One Stop Agency für Ansiedlungen und Investitionen in Hamburg sowie zentraler Partner der Hamburger Wirtschaft zu allen Themen der Wirtschaftsförderung. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen gibt es vielfältige Serviceangebote. Die Vermarktung städtischer Gewerbe- und Industrieflächen - von der Flächenentwicklung über Werbung und Kundenansprache bis zum Erbbaurechts- oder Kaufvertrag - ist eine weitere Aufgabe. Technologie- und wissensbasierte Start-ups finden hier ihre zentrale Anlaufstelle.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Die Corona-Pandemie und der damit verbundene Lockdown stellt die Hamburger Wirtschaft und dementsprechend die Wirtschaftsförderung vor besondere Herausforderungen. Nachfrageseitig sind im Bereich Gewerbeimmobilien der Hamburg Invest aufgrund des mittel- bis langfristigen Projektvorlaufes bisher nur geringe Auswirkungen der Corona-Krise zu verspüren. Neben einem hohen Beratungsbedarf stellt die Hamburger Wirtschaftsförderung weiterhin eine lebhaft angeforderte Ansiedlungs- und Umsiedlungsinteressierten lokalen und nationalen Unternehmen fest. Die in den letzten Jahren vorbereiteten Projekte werden überwiegend planmäßig abgeschlossen. Zurückhaltender gestaltet sich die Nachfrage im internationalen Bereich aufgrund von Reisebeschränkungen, fehlenden Plattformen für Akquisitionen wie u.a. Messen und Veranstaltungen. Insbesondere bei kurzfristigeren Projektierungen kann es hier zu leichten zeitlichen Streckungen der Vorhaben kommen, da die Kunden flexibel auf die aktuellen Entwicklungen und deren Implikationen des Marktes reagieren.

Die aktuellen Ergebnisse in Zahlen

Angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie konnte das Rekordergebnis 2019 in diesem Jahr nicht wiederholt werden. Es liegt aber angesichts der Rahmenbedingungen auf erfreulich hohem Niveau. Die Zahl der Expansionsprojekte konnte sogar gesteigert werden: „Zukunft. Made in Hamburg“.

Projekte	2019	2020
Beratung	966	866
Projekte	135	125
davon Ansiedlung	77	59
davon Expansion	55	60
Gesamt	1.101	991

Im Rahmen der Corona-Hilfen erstellte Hamburg Invest darüber hinaus kurzfristig das Erklär-Video für die Hamburger Wirtschaft. Es wurde in 2020 rund 230.000 Mal angeklickt, 23.000 Mal wurde es gesehen. Rechnet man diese Zahlen den Beratungszahlen hinzu, wurden diese vervielfacht.

Darüber hinaus wurden 6 (2019: 6) Unternehmen bei der Ansiedlung in der Metropolregion begleitet. Bei den neuen und abgesicherten Arbeitsplätzen wurden die Rekordergebnisse des Vorjahres nur leicht unterschritten.

Arbeitsplätze	2019	2020
Neue Arbeitsplätze	2.540	2.188
Abgesicherte Arbeitsplätze	8.984	7.316
Gesamt	11.524	9.504

Das gilt auch für die Investitionen.

Investitionen	2019	2020
in Mio. €	656	588

Ansiedlung

Nachdem das Jahr 2019 für Hamburg Invest in vielerlei Hinsicht ein Rekordergebnis hervorgebracht hat, haben sich die Vorzeichen für 2020 aufgrund der Corona-Situation deutlich verändert. 2019 wurden 77 Unternehmen aktiv durch Hamburg Invest bei ihrer Ansiedlung in Hamburg begleitet. 2020 konnten zum Vergleich 59 Ansiedlungsprojekte erfolgreich abgeschlossen werden, zzgl. sechs Firmen, die sich in der Metropolregion niedergelassen haben.

Aufgrund der vielschichtigen Auswirkungen der Corona-Krise hat sich insbesondere das internationale Ansiedlungsgeschäft von Hamburg Invest deutlich verändert. Reisetätigkeiten, Messebeteiligungen, Roadshows mit Seminaren, Präsentationen und Einzelgesprächen sind im gesamten Jahr 2020 vollständig ausgefallen. Durch Teilnahme an und Ausrichtung von Webinaren für unterschiedliche Zielgruppen in unterschiedlichen Quellmärkten und -regionen konnten nur ansatzweise neue Kontakte geschaffen werden. Ebenso fielen entsprechende Delegationsreisen internationaler Investoren nach Hamburg weg. Vor diesem Hintergrund ist auch für 2021 von einem erheblichen Rückgang der internationalen Ansiedlungsprojekte auszugehen.

2. Unternehmensentwicklung

Aufgrund von Corona wächst die lokale Wirtschaft nur in wenigen Branchen. In vielen Hamburger Schlüsselbranchen sind jedoch starke Einbrüche zu verzeichnen. Derzeit ist ein signifikanter Rückgang von Kundenanfragen sowie eine grundsätzliche Verzögerung bei den Projektabwicklungen im Kerngeschäft von Hamburg Invest festzustellen. Zudem können aktuell leider nur eingeschränkt Vermarktungsaktivitäten auf Messen, Veranstaltungen etc. stattfinden. Wo immer möglich, erfolgen Kontaktaufnahmen hilfsweise digital oder telefonisch. Am stärksten beeinträchtigt ist das internationale Ansiedlungsgeschäft. Die Neuanfragen waren seit Q2/2020 erheblich zurückgegangen. Zum Jahresende erfolgte eine leichte Wiederbelebung.

Etwas differenzierter ist die Lage in den anderen Geschäftsfeldern von Hamburg Invest. Aktuell begleitet und unterstützt Hamburg Invest einige interessante Erweiterungsvorhaben von bereits in Hamburg ansässigen Unternehmen aus dem Gesundheits- und Medizintechnik-Bereich, die ihre Expansionsbestrebungen konsequent, wenn auch mit zeitlichem Verzug, weiter vorantreiben.

Obgleich geplante und laufende Investitionsprojekte auch in Zeiten von Corona aktuell vonseiten der Unternehmen nicht abgesagt werden, muss nach dem Rekordjahr 2019 aufgrund des wegfallenden Projektvorlaufes für 2020 ff. insgesamt mit einem leicht rückläufigen, wenn auch stabilen Geschäft gerechnet werden. Internationale Ansiedlungen werden tendenziell zurückgehen und Wachstumsprojekte werden sich zeitlich verzögern. In welchem Umfang, lässt sich derzeit nur schwer beziffern

Was uns für die Zukunft bestärkt: Hamburg ist im europäischen und auch internationalen Vergleich nach wie vor ein sehr attraktiver Standort. Weltweit sind Hauptstädte auch oft die Wirtschaftsmetropolen der jeweiligen Länder. London, Paris oder Madrid sind hierfür gute Beispiele. Aber überall gibt es neben den Hauptstädten weitere Wirtschaftsmetropolen. Das fDi Magazine aus der Financial Times Gruppe - einer Fachpublikation für ausländische Direktinvestitionen - hat deshalb 2020 weltweit die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsmetropolen untersucht, die nicht Hauptstädte ihres jeweiligen Landes sind. Untersuchungszeitraum waren die Jahre 2015 bis 2019. Hamburg belegt hier global einen hervorragenden 5. Platz und musste sich nur San Francisco, Montreal, Houston und Düsseldorf geschlagen geben. Hinter Hamburg liegen in den Top Ten Städte wie Boston, Edinburgh oder Seattle.

Nach guter Entwicklung der Ansiedlungszahlen aus dem Vereinigten Königreich (2015/16: 1; 2017: 2; 2018: 4; 2019: 7) konnte die Akquisition wegen des Wegfalls entsprechender Messe- und Veranstaltungsformate sowie notwendiger Reisen aufgrund von Corona leider nicht wie gewohnt fortgeführt werden. Kurzfristig wird Hamburg Invest ihre Brexit-Aktivitäten verstärkt digital durchführen und potenzielle Zielunternehmen fokussiert identifizieren. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich endgültig auch wirtschaftlich nicht mehr Teil der Europäischen Union. Deshalb hat Hamburg Invest in einem ersten Schritt den Brexit-bezogenen Teil seines Internetauftritts aktualisiert und zum Jahresende in einem zweiten Schritt in der Online-Ausgabe der Financial Times Brexit-betroffene Unternehmen angesprochen, die jetzt einen zusätzlichen Standort in Deutschland avisieren. Zudem bestehen redaktionelle Kooperationen mit dem Investors Monitor und dem Foreign Direct Investment Magazine. Ebenfalls wurde Banner-Werbung in der Online-Ausgabe der Financial Times für die Start-up-Unit für November/Dezember 2020 geschaltet.

3. Vermögenslage

Aufgrund planmäßiger Abschreibungen verringerte sich die Position der immateriellen Vermögensgegenstände in 2020 um 5 T€ auf 0 T€. Der Wert der Sachanlagen erhöhte sich um 18 T€ auf 77 T€. Der Bereich der Finanzanlagen beträgt wie im Vorjahr 50 T€. Das Anlagevermögen erhöhte sich in 2020 somit insgesamt um 12 T€ auf 127 T€. Es ist vollständig aus Eigenmitteln und Sonderposten finanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stiegen um 187 T€ auf 663 T€. Das Guthaben bei Kreditinstituten erhöhte sich um 453 T€ auf 918 T€. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten stieg um 5 T€ auf 27 T€ an. Die Bilanzsumme des Unternehmens erhöhte sich zum Bilanzstichtag um 657 T€ auf 1.735 T€.

Das Eigenkapital der Gesellschaft stieg durch den Jahresüberschuss um 3 T€ auf 124 T€. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen erhöhte sich um 12 T€ auf 77 T€. Die Pensionsrückstellungen beinhalten Versorgungsansprüche aktiver Mitarbeiter der Gesellschaft und erhöhten sich um 173 T€ auf 565 T€. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als Gesellschafterin hat die Pensionsansprüche durch die Abgabe einer Finanzierungszusage abgesichert. Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich um 48 T€ auf 218 T€.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 421 T€ auf 751 T€. Verbindlichkeiten werden innerhalb des Zahlungsziels beglichen. Die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten sind in voller Höhe durch liquide Mittel und kurzfristige Vermögensgegenstände gedeckt.

4. Finanzlage

Im Jahr 2020 erhielt die HIW Zuwendungen über insgesamt 4.769 T€. Die Umsatzerlöse des Jahres 2020 betragen 485 T€.

Unter Berücksichtigung der über die Zuwendungen hinaus erzielten Umsatzerlöse und sonstiger zahlungswirksamer Veränderungen von Vermögens- und Kapitalposten ergibt sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ein Zahlungsmittelzufluss in Höhe von 453 T€, welcher sich im Zugang der liquiden Mittel in selbiger Höhe ausdrückt.

Die Fortführung der Bezuschussung hat entscheidenden Einfluss auf die Fortführung des Unternehmens im aktuell bestehenden Umfang.

5. Ertragslage

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Projekterlösen sowie Mieteinnahmen. Sie reduzieren sich um 573 T€ auf 485 T€ (Vorjahr 1.058 T€).

Der Personalaufwand reduziert sich um 111 T€ auf 2.512 T€ (Vorjahr 2.623 T€). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 127 T€ auf 2.863 T€ (Vorjahr 2.736 T€).

Den Umsatzerlösen und Zuschüssen stehen Aufwendungen in nahezu gleicher Höhe gegenüber, sodass das Geschäftsjahr 2020 mit einem positiven Ergebnis von 3 T€ (Vorjahr 5 T€) abschließt.

III. Prognosebericht

Für 2021 ist geplant, Hamburg Invest noch stärker auf die Bedürfnisse wissensbasierter Unternehmen auszurichten.

Auch für das Jahr 2021 geht die Geschäftsführung von einem ausgeglichenen Jahresergebnis aus. Dies begründet sich sowohl in der aktuell auskömmlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und den in Hamburg allgemein guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch in der Zusage der Freien und Hansestadt Hamburg, in den nächsten Jahren keine Kürzungen der Zuwendungen vornehmen zu wollen.

Chancen und Risiken

Chancen werden durch die verbesserte Marktbearbeitung durch die fortlaufende Stärkung des Bereichs des Key Account Managements und der damit einhergehenden besseren personellen Ausstattung des Unternehmens gesehen. Risiken bestehen in der Abhängigkeit von Zuwendungen und Zuschüssen und Projektmitteln. Ein wesentlicher Anteil der Einnahmen der HIW besteht in öffentlichen Geldern. Damit besteht eine Abhängigkeit von der allgemeinen Haushaltslage der FHH. Die Fortführung der Bezuschussung wirkt sich entscheidend auf die Fortführung des Unternehmens im aktuell bestehenden Umfang aus.

Insgesamt sieht die Geschäftsführung das Verhältnis von Chancen und Risiken als ausgewogen an. Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht der Geschäftsführung nicht.

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Auswirkungen die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hat. Die Dimension und Dauer zukünftiger negativer Auswirkungen auf die Hamburger Wirtschaft, insbesondere auf die Reiseindustrie (Geschäftstourismus und Individualtourismus), ist derzeit noch nicht absehbar. Die Geschäftsführung beobachtet die aktuellen Entwicklungen und konkretisiert die finanziellen Auswirkungen etwaiger Risiken für die Entwicklung der Gesellschaft, sobald diese quantifiziert werden können.

Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmens gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung des Liquiditätsrisikos verfügt die Gesellschaft über einen Liquiditätsplan, der einen monatlichen Überblick über die Geldein- und -ausgänge vermittelt.

Finanzinstrumente

Hamburg Invest setzt keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate ein.

Hamburg, 30. März 2021

(Dr. Rolf Strittmatter)

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.